

Pflichtenheft für Expertinnen und Experten der gewerblichen und industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen

Mit der Bezeichnung Kommissionsmitglied, Berufsbildner, Fachlehrer, Kandidat, Chefexperte und Experte sind sowohl männliche wie auch weibliche Personen angesprochen

1. Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Expertinnen und Experten an den Qualifikationsverfahren der gewerblich-industriellen Berufe im Kanton Schaffhausen.

2. Grundsätze

Die Prüfungsexperten handeln im Auftrag des Kantons Schaffhausen und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Sie sind gegenüber dem zuständigen Chefexperten und der kantonalen Prüfungsbehörde für die reglementarisch korrekte Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

Von den Experten wird erwartet, dass sie den Kandidaten mit Respekt begegnen, eine angenehme Prüfungsatmosphäre schaffen, zuhören und die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch einbinden, in hektischen Situationen Ruhe bewahren und die Leistungen korrekt und gerecht beurteilen. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die Experten neutral.

Das Handbuch für Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (EHB)¹ legt Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

3. Anforderungsprofil für Experten

Experten müssen mindestens die Anforderungen an Berufsbildner gemäss Berufsbildungsgesetz Art. 45 Abs. 2 erfüllen und die obligatorische Weiterbildung des EHB für Prüfungsexperten (siehe Punkt 4) besucht haben.

4. Ernennung und Rücktritt

Wahl: Die zuständige Organisation der Arbeitswelt (OdA), ein Lehrbetrieb oder eine Einzelperson melden Nominierungen für die Expertentätigkeit an die Kantonale Prüfungsleitung. Anträge müssen vom Chefexperten gutgeheissen werden. Die Kantonale Prüfungsbehörde überprüft die Nomination und stellt Wahlantrag an die Kantonale Prüfungskommission. Als Experten sind auch Fachlehrer wählbar.

Rücktritt: Ein allfälliger Rücktritt ist schriftlich über den Chefexperten an die Prüfungsleitung einzureichen.

Die Tätigkeit als Experte/Expertin kann maximal zwei Jahre bis über die ordentliche Pensionierung respektive Aufgabe der Berufstätigkeit im entsprechenden Beruf ausgeübt werden.

¹ Das Handbuch kann unter folgendem Link bestellt werden: <https://shop.sdbb.ch/handbuch-fur-prufungsexpertinnen-und-prufungsexperten-in-qualifikationsverfahren-der-beruflichen-grundbildung.html>

Bei groben oder wiederholten Verstössen gegen die Pflichten, können die Experten von der Prüfungskommission ihres Amtes enthoben werden.

5. Kurse für Experten (EHB)

Das eidgenössische Hochschulinstitut für Berufspädagogik (EHB) bietet für künftige neue Experten die nötigen Kurse an. Damit sie befähigt sind, in der neuen Ausbildung als Prüfungsexperte tätig zu sein, müssen sie die vorgeschriebenen Kurse vor ihrer Expertentätigkeit absolvieren. Experten, welche mehr als drei bis fünf Jahre vor der Prüfungsabnahme nicht mehr im entsprechenden Beruf aktiv tätig gewesen sind, dürfen keine Prüfungen mehr abnehmen. Die konkrete Zeitbegrenzung liegt im Ermessen des zuständigen Chefexperten

6. Aufgaben

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben immer durch mindestens zwei Experten zu erfolgen. Die Kandidaten sind neutral, korrekt und unvoreingenommen zu prüfen (Ausstandspflicht bei Befangenheit).

Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA/IFA, für die spezielle Richtlinien gelten). Sie halten ihre Beobachtungen schriftlich fest. Notenabzüge und ungenügende Noten sind zu begründen. Das Prüfungsprotokoll hat aussagekräftig und die Notengebung nachvollziehbar zu sein.

Experten sind dem Chefexperten unterstellt. Entsprechende Weisungen sind zu befolgen.

Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit im Auftrag des Kantons Schaffhausen sind Experten an die Schweigepflicht gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Erteilen von Auskünften über Notenergebnisse an Drittbetroffene vor der Eröffnung der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungskommission sind untersagt.

6.1. Kernaufgaben

- Persönliche und gründliche Vorbereitung auf die Prüfung
- Gleichbehandlung aller Prüfungskandidaten
- Teilnahme an den obligatorischen Expertenkursen des Bundes und weiteren vom Chefexperten angeordnete Kurse
- Korrekte Ausführung der vom Chefexperten zugewiesenen Arbeiten und Aufträge
- Aufsicht während der Ausführung von Prüfungsaufgaben und vollständiges Festhalten von besonderen Beobachtungen in den Prüfungsprotokollen
- Reglementkonforme und unvoreingenommene Abnahme und Bewertung von Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern (Ausstandspflicht bei Befangenheit)
- Korrektes und vollständiges Protokollieren der Prüfungsbewertungen, Sorgfaltspflicht
- Teilnahme an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen
- Exaktes und vollständiges Ausfüllen aller Formulare

6.2. Administrative Aufgaben

- Erstellen der eigenen Expertenabrechnungen
- Rechtzeitige Weiterleitung der Prüfungsakten an den Chefexperten

6.3. Weitere Aufgaben

- Wegweisung von Prüflingen, die sich Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lassen, nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung (bei Abwesenheit des Chefexperten kann eine Wegweisung auch durch einen Fachexperten erfolgen)
- Mitarbeit bei Stellungnahmen von Beschwerden

7. Entschädigung der Expertentätigkeit

Diese richtet sich nach dem aktuell gültigen Reglement «Entschädigung für Mitwirkende an Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung».

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt am 21.09.2017 in Kraft.

Prüfungskommission
für gewerbliche und industrielle Berufe

Der Präsident



Rolf Leuzinger

Der Prüfungsleiter



Andreas Ehrat